



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

MK, MK₁, MK₂, MK₃ Kerngebiete (Siehe Textteil)

Maß der baulichen Nutzung

V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

V Zahl der Vollgeschosse zwingend

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschöflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

b Besondere Bauweise (siehe Textteil A.3.1.)

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirche Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrflächen

Gehweg

Fahrbahn

Fußgängerbereich

Anschlußbeschränkung (Ausfahrtsbereich)

Anschlußbeschränkung (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Elektrizität

Grünflächen

Spielplatz

Verkehrsrain

Parkanlage

Flächen für Stellplätze und Garagen

St Stellplätze

Ga Garagen

TGa Tiefgaragen

Gst Gemeinschaftstellplätze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(Gehrecht zu Gunsten)

(Fahrrecht zu Gunsten)

Firstrichtung

SD Satteldach

FD Flachdach

PD Pultdach

gD geneigtes Dach

EG Erdgeschöß

OG Obergeschöß

Flächen für Aufschüttungen

Pflanzgebiet für Bäume

Pflanzgebiet für Sträucher

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher

Erhaltungsgebiet für Blume

Unverhindliche Vormerkung für Grundstücksgrenzen

Unverhindlicher Hinweis auf Abfallbehälterstandorte

Mü Erhaltung von Gebäuden

E Privater Kinderspielfplatz

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 21.04.89.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGS- / ANWENDUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat hat am 18.01.1989 gem. § 7 Abs. 1 BauG die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 30.03.1989 öffentlich bekanntgemacht.
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBEREITUNG**
Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BauG wurde am 10.04.89 in der Zeit von 10.04.89 bis 21.04.89 durchgeführt.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
Der Gemeinderat hat am 20.06.1990 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 2a Abs. 6 beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 19. Nov. 1990 bis 21. Dez. 1990 öffentlich ausliegen.
- SATZUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 05. Feb. 1991 gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen.
- ANZEIGE**
Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplan dem Regierungspräsidium Freiburg am 05.04.91 angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 07.05.91 Az. 22/25112-18/162 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 24.09.91 rechtsverbindlich. Stadtplanungamt Villingen - Schwenningen, den 25.09.1991.

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 30.07.1981.

Vermessungamt Villingen - Schwenningen, den 04.03.91

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausliegenden Fertigung identisch. Ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderats vom ...

Stadtplanungamt Villingen - Schwenningen, den 05. März 1991

Villingen - Schwenningen

STADTBEZIRK SCHWENNINGEN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MUSLEN

STADTPLANUNGSAMT

DATUM	ZEICHNER	AMTSLEITER	DEZERNENT
GRZ AUG 88	We	05. März 1991	02/08/91
GLND DEZ 88	We		
01.06.90	We		
25.05.91	2wo wg. Auflager		

MASSTAB: 1:500 STAT. NR.: B IV/91